



# Statuten

# Kirchenchor

# St. Martin

# Worb

gegründet 15.09.1961

Totalrevision 2020

genehmigt von der  
Vereinsversammlung  
am 27.11.2020

*Im Sinne einer Vereinfachung wird für die Amtsträger nur die weibliche Form gewählt.*

## **1. Name**

- 1.1. Unter dem Namen "Kirchenchor St. Martin Worb" besteht in der röm. kath. Kirchgemeinde Worb ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- 1.2. Er ist Mitglied des Kirchenmusikverbandes des Bistums Basel.

## **2. Zweck**

- 2.1. Der Chor pflegt im Einvernehmen mit der Pfarreileitung die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten.
- 2.2. Ebenso pflegt er den weltlichen Gesang, soweit dies den Hauptzweck nicht beeinträchtigt.
- 2.3. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen die von der musikalischen Leitung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegten Gesangsproben.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Der Chor besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Aktivmitglied kann jede sangeskundige Person werden, welche den Vereinszweck erfüllt.
- 3.3. Passivmitglieder können Personen werden, welche den Chor finanziell und moralisch unterstützen.
- 3.4. Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und Aktivmitglieder nach 25-jähriger Chorzugehörigkeit.

## **4. Austritt und Ausschluss**

- 4.1. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder auf das Vereinsvermögen.

- 4.2. Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllen oder durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des Chores schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

## **5. Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet:
- an den offiziellen Gesangsproben
  - an Gottesdiensten und weltlichen Auftritten, an denen der Chor gesanglich mitwirkt
- 5.2. Wer an der Teilnahme von Proben oder Aufführungen verhindert ist, hat sich vorgängig bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.
- 5.3. Bezahlung des von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrags.  
Für Ehrenmitglieder ist der Jahresbeitrag freiwillig.

## **6. Vereinsorgane und ihre Aufgaben**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen

### **6.1. Die Vereinsversammlung**

- 6.1.1. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand im Herbst einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 6.1.2. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 6.1.3. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können mit Unterschrift eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.
- 6.1.4. An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Passivmitglieder haben nur eine beratende Stimme.
- 6.1.5. Über Anträge, die nicht angekündigt sind, kann an der Vereinsversammlung ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
- 6.1.6. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Genehmigung der Jahresberichte von Präsidium und Chorleitung
  - Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht
  - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
  - Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder.
  - Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Genehmigung des Jahresprogrammes für kirchliche und gesellige Anlässe
  - Behandlung von Anträgen
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins
- 6.1.7. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
- 6.1.8. Vereinsbeschlüsse werden, mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

## **6.2. Der Vorstand**

6.2.1. Er setzt sich aus mindestens drei und maximum sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsidentin (Co-Präsidium ist möglich)
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Sekretärin
- Beisitzerin
- Dirigentin (von Amtes wegen und mit Stimmrecht)
- Präses (von Amtes wegen und mit Stimmrecht)

6.2.2. Mit Ausnahme von Präsidium, Chorleitung und Präses konstituiert sich der Vorstand selber.

6.2.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.2.4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung der Vereingelder
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung
- Anschaffung von Musikalien nach Absprache mit der Chorleitung
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung

6.2.5. Rechtsverbindliche Unterschriften führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

6.2.6. Die Chorleitung kann in Absprache mit dem Vorstand Mitglieder mit ungenügendem Probenbesuch von der Teilnahme an Aufführungen ausschliessen.

## **6.3. Die Revisorinnen**

6.3.1. Die Revisorinnen sind zwei Aktivmitglieder des Vereins.

6.3.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die maximale Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl nach einem Unterbruch ist möglich.

6.3.3. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung sowie das Vermögen und erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **7. Finanzen**

7.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- den jährlichen Beiträgen der Kirchgemeinde St. Martin für Kirchenmusik und Verein
- Spenden und Überschüssen aus öffentlichen Veranstaltungen

7.2. Die Finanzkompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben und Spenden beträgt Fr. 400.00.

7.3. Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## **8. Änderung der Statuten**

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von Zweidritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

## **9. Auflösung des Vereins**

9.1. Wenn der Vorstand nicht mehr bestellt oder der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann, wird der Verein aufgelöst.

9.2. Für eine Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Zweidritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

- 9.3. Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung vom Pfarramt verwaltet. Bei einer allfälligen Neugründung eines Vereins mit gleichem Vereinszweck hat dieser Anspruch auf diese Finanzmittel.
- 9.4. Wird bis fünf Jahre nach der Auflösung kein neuer Verein mit gleichem Vereinszweck gegründet, kann das Vermögen von der Pfarreileitung für allgemeine Kirchenmusik verwendet werden.

## **10. Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung vom 27.11.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 15.09.1961 sowie die Statutenrevisionen vom 27.11.1981 und vom 26.11.2010.

3076 Worb, 27.11.2020

Reto Cramer, Präsident

Eveline Bleuer, Sekretärin